

der Empfehlung ein Rückgriffsrecht auf sämtliche Haftpflichtigen zu, unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung. Eine solche Lösung drängte sich geradezu auf, zumal einerseits – wie oben dargelegt – ohnehin vieles dafürspricht, dass das Bundesgericht in einem Folgeurteil auch den Rückgriff des Eigenschadenversicherers auf einen aus Vertrag Haftenden schützen wird. Andererseits hätte es nur wenig Sinn gemacht, für die kurze Zeit bis zum mutmasslichen Inkrafttreten der VVG-Teilrevision eine anderweitige Lösung zu treffen.

In Ziff. 3 empfiehlt die SLK zudem, die neue Rechtsprechung nur auf Schadenfälle anzuwenden, die sich seit dem Urteilsdatum ereignet haben. Mit dieser Klausel soll verhindert werden, dass die Privatversicherer gezwungen sind, ihre Archive nach noch nicht verjährten Rückgriffsforderungen zu durchforsten und diese gegenseitig durchzusetzen sowie die Versicherungsgemeinschaft mit Nachreservierung für Altfälle zu belasten, ohne dass dadurch ein substanzieller Mehrwert geschaffen würde. Damit beseitigt die SLK-Empfehlung 1–2018 die zwei für die Versicherer problematischsten durch das Urteil 4A_602/2017 geschaffenen Rechtsunsicherheiten.

Zahlreiche Rechts- und Anwendungsfragen sind jedoch nach wie vor ungeklärt. Die neue Rechtsprechung wird eine Überarbeitung, teilweise auch die Neuverhandlung mehrerer Regressabkommen notwendig machen. Empfehlungen zum Regresswesen sowie betriebsinterner Prozesse müssen an die veränderte Rechtslage angepasst werden. Das Thema wird die Privatassekuranz auf jeden Fall noch einige Zeit beschäftigen.

Der Anfang vom Ende der Regresskaskade?

Stephan Weber*

I. Überraschende Kehrtwende des Bundesgerichts

Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Regress des Privatversicherers kam überraschend. Nachdem noch in BGE 137 III 352 eine Änderung der Rechtsprechung in Richtung integrales Regressrecht vom Bundesgericht fast apodiktisch abgelehnt worden ist, weitete das Bundesgericht den Rückgriff des Privatversicherers im Urteil 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018¹ nun doch aus.

Der Zeitpunkt für die Praxisänderung erstaunt auch mit Blick auf die damalige Begründung. Der Schritt

wurde damals insbesondere wegen der geplanten VVG-Revision verworfen. Mag sein, dass auch das Bundesgericht in der Zwischenzeit nicht mehr so recht an die Revision glaubt, die auf wenige Punkte zusammengeschrumpft ist und über die Kritiker bereits monieren: «Lieber keine Revision als diese.»² Immerhin konnten sich die Koordinationsbestimmungen durch alle Revisionsvorlagen hindurch retten und sind unbestritten geblieben, auch wenn sich die Regelung nicht mehr so umfassend präsentiert wie noch im Vorentwurf, wo die Modalitäten an die Subrogationsbestimmungen des ATSG angelehnt worden sind, um eine möglichst homogene Koordination aller Versicherungsleistungen zu erreichen.³ Gleich geblieben ist aber der Kern, nämlich ein integrales Regressrecht für den Schadenversicherer, das durch die Kumulation bei den Summenversicherungen ergänzt wird.⁴

Man kann gegenüber der Vorwegnahme eines Gesetzesentwurfs geteilter Meinung sein.⁵ Der an sich unzulässigen Vorwirkung begegnet das Bundesgericht nun mit der etwas schnippischen Argumentation von STEPHAN FUHRER, wonach es dem Gesetzgeber im Rahmen einer «gelebten Gewaltenteilung» unbenommen sei, «im Rahmen der vorgesehenen Teilrevision die alte – oder eine andere – Regelung zu erlassen».⁶ Angesichts der jahrzehntelangen Kritik, der vom Gesetzgeber fragwürdig motivierten Normen und der nach wie vor grossen Unsicherheiten rund um das Revisionsvorhaben ist der nun vorgenommene Schritt zu begrüssen.

Die Argumente gegen die heutige Lösung sind zahlreich und erschlagend, und Widerstand ist höchstens von Versicherungsgesellschaften zu erwarten, die von ihrem Branchenmix her von der heutigen Regelung profitieren. Nun hat man sich den Argumenten der Kritiker anschliessen können. Spürbar war dies schon im letzten Entscheid (BGE 137 III 352), als nach eingehender Auseinandersetzung mit den Lehrmeinungen, denen viel Platz eingeräumt worden war, und dem Lob für den Entscheid der Vorinstanz, die gegenteilig ent-

² So der Titel des Beitrags von HUBERT STÖCKLI, VVG-Entwurf 2017: lieber keine Revision als diese, HAVE 2017, 431.

³ Vgl. dazu STEPHAN WEBER, Koordination von Privatversicherungsleistungen, in: Anton K. Schnyder/Stephan Weber (Hrsg.), Totalrevision VVG – Ein Wurf für die nächsten 100 Jahre?, Zürich/Basel/Genf 2006, insb. 102 f. und 106 f.

⁴ Unglücklich gelöst ist nach wie vor, dass unklar bleibt, welche Leistungen Schaden- resp. Summenversicherungen sind. Die Bestimmungen sind zudem zwingend, was den Spielraum für die Produktentwicklung einschränkt. Die Steuerung wird dem Richter überlassen, der aufgrund der Qualifikation der Leistungen zu entscheiden hat.

⁵ Interessant ist, wie das Bundesgericht mit dem Problem der Vorwirkung von Gesetzen umgeht.

⁶ Urteil des BGer 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 E. 2.5 *in fine*.

* Dr. h.c., Schriftleiter HAVE.

¹ Das Urteil ist zur amtlichen Publikation vorgesehen.

schieden hatte, für den Leser dann fast überraschend eine Praxisänderung verworfen worden war.

Das Bundesgericht hat den Schritt wohl auch nicht gewagt, weil es damals noch davon ausgegangen ist, dass die herrschende Meinung die Regresskaskade befürwortet, so jedenfalls ist es im Entscheid festgehalten. Es verhält sich aber gerade umgekehrt, auch wenn die Qualifikation «herrschend» immer etwas heikel zu interpretieren ist. Den meisten Autoren leuchtet nicht (mehr) ein, dass die Regressansprüche der Privatversicherer auf gewisse Haftpflichtige limitiert sind. Hauptargument gegen die heutige Regelung sind die falsche Kostenallokation und die konsumentenfeindlichen Subsidärklauseln, die auf die Regressschranken zurückführen.⁷ Das Bundesgericht hat die Argumente, die gegen die heutige Lösung sprechen, im Urteil vom 7. Mai 2018 noch einmal anklingen lassen.⁸ Und es spricht nun von einer «breiten Kritik» und einer «überwiegenden Lehre», die «nunmehr zutreffend» argumentiere, «dass es nicht überzeugt, den Haftpflichtigen in den Fällen zu privilegieren, in welchen die geschädigte Person zufälligerweise für Versicherungsschutz gesorgt hat».⁹

II. Regressfeindliche Haltung des damaligen Gesetzgebers

Haftpflichtig wird, wer bei Schädigung eines Dritten qualifizierte Anforderungen erfüllt, die es (ausnahmsweise) rechtfertigen, dass der verursachte Schaden überwältigt werden kann. Solche Haftungsgründe liefert das Gesetz oder ein Vertrag. Bereits das VVG macht nun aber in Art. 72 die Unterscheidung, dass nur in die «Haftung aus unerlaubter Handlung» subrogiert werden kann. Einzig in dieser Konstellation wurde die Schonung des Schädigers bei einer Versicherungsdeckung als unbillig empfunden: «Dieses Dilemma beseitigt das Regressrecht des Sachversicherers.»¹⁰ Schon damals wurde allerdings darauf hingewiesen, dass der Umstand, wonach der Versicherer mit der Prämie sein volles Äquivalent erhalte, eine «Schädigung des Assekurateurs» ausschliesse. Das Argument hat bis heute verfangen, obwohl es dem Wesen der Versicherung widerspricht, die dann zum Zuge kommen soll, wenn keine anderweitige Kompensation des Schadens möglich ist. Und weiter: «Dieses Moment muss jedoch vor der für die Sachversicherung zutreffenden Erwägung zurücktreten, dass der Ausschluss des Regressrechtes

das Versicherungsgeschäft in privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Beziehung gefährden würde.»¹¹

Es ist spürbar, dass der Gesetzgeber dem Regressrecht skeptisch bis ablehnend gegenüberstand, und entsprechend nebulös präsentieren sich die Vorstellungen über die Leistungskoordination. Auch den Begriff der «unerlaubten Handlung» hat man nicht definiert, und es wird auch nicht näher ausgeführt, warum das Versicherungsgeschäft mit dem Ausschluss des Regressrechtes gefährdet würde.

Es erstaunt übrigens auch, dass in Art. 96 VVG mit dem Ausschluss der Subrogation¹² automatisch eine Anspruchskumulation verbunden wird. Die gleiche Rechtsfolge müsste demzufolge auch in der Sachversicherung bei Schadenersatzansprüchen, die nicht auf einer unerlaubten Handlung gründen, zutreffen. Ich weiss nicht, ob dies jemals vertreten worden ist, eine solche Interpretation wäre zwar konsequent, wenn die Anrechnung der Versicherungsleistungen allein über die Subrogation gesteuert wird, sie wäre aber auch ebenso absurd.¹³

Art. 72 VVG blieb bekanntlich nicht die einzige Grundlage für den Rückgriff der Versicherungsgesellschaften auf Haftpflichtige. Anlässlich der Revision des Obligationenrechts wurde Art. 51 Abs. 2 OR eingefügt, der nach seinem Erfinder – immerhin EUGEN HUBER, der wohl prominenteste Gesetzesredaktor – in erster Linie auf die Regressposition des Privatversicherers zielte. Die von ihm vorgeschlagene Regressstreppe sollte nach dem viel kritisierten Leiterhaken-Erscheid des Bundesgerichts¹⁴ die Kausalhaftungen, insbesondere die Werkeigentümerhaftung, aus der Schusslinie nehmen. Eine zusätzliche Barriere drängte sich auf, weil Art. 72 VVG nur die Subrogation einschränkt, als nicht zwingende Vorschrift aber zulässt, die Ansprüche zu zedieren. Demgegenüber wird Art. 51 OR als zwingend betrachtet und mit dieser Bestimmung dann auch dieser Weg für den Rückgriff abgeschnitten. Die Norm basiert nicht nur auf einem Einzelfall¹⁵, unklar waren vielmehr auch die Vorstellungen über die im Leiterhaken-Urteil involvierte Versicherungsart und den Um-

⁷ Dazu die Hinweise bei STEPHAN WEBER, Dringend revisionsbedürftige Systematik und Koordinationsbestimmungen des VVG – und doch nur ein halber Schritt, HAVE 2017, 447.

⁸ Insb. Urteil des BGer 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 E. 2.4.

⁹ Urteil des BGer 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 E. 2.5.

¹⁰ BBl 1904 I 317.

¹¹ BBl 1904 I 317.

¹² Es heisst dort ja, dass die Ansprüche in der Personenversicherung nicht auf den Versicherer übergehen.

¹³ Es ergibt durchaus Sinn, im Gesetz anzuführen, ob kumuliert werden kann oder eben nicht, wobei der Hinweis dort erfolgen muss, wo keine Subrogation vorgesehen ist. Im Revisionsentwurf 2017 wird die Subrogationsnorm in Art. 95c untergebracht und im ersten Absatz auch der Hinweis: «Leistungen aus Schadenversicherung sind nicht mit anderen schadenausgleichenden Leistungen kumulierbar.» Das ergibt sich bei der Subrogation von selbst und umso mehr, wenn die Bestimmung wie im VVG-Entwurf zwingend ausgestaltet ist. Besser wäre der klärende Hinweis, dass die Leistungen kumulierbar sind, in Art. 96 platziert.

¹⁴ BGE 35 II 238.

¹⁵ Und auf diese brüchige Basis wurde schon damals hingewiesen: Sten Bull 1909, 742 f., Sten Bull SR 1010, 167.

fang der Deckung, die für den Prozess ebenfalls eine Rolle spielten.¹⁶

In Art. 51 OR wird ein anderer Ansatz gewählt und der Versicherer in die Rolle der solidarisch Ersatzpflichtigen eingereiht. Das kommt jedoch nur indirekt zum Ausdruck, mit dem Hinweis auf die analoge Anwendung der Bestimmung über den Rückgriff bei einem gemeinsamen Verschulden, also Art. 50 OR, und dem im zweiten Absatz geregelten internen Verteilschlüssel, der eine gemeinsame Einstandspflicht voraussetzt.

Immer wieder wurde über das Nebeneinander von Art. 51 OR und Art. 72 VVG gerätselt und u.a. auch die Meinung vertreten, dass das VVG als *lex specialis* vorgehe. Die Motive des Gesetzgebers waren aber zumindest in einem Punkt klar: Er wollte mit der ergänzenden Bestimmung im OR in erster Linie den Versicherern den Regress auf Kausalhaftpflichtige entziehen.¹⁷ Verständlich ist die damalige skeptische Haltung gegenüber dem Regress nur, wenn man auch die wirtschaftlichen Verhältnisse beleuchtet. Der fehlende und für viele nicht finanzierbare Versicherungsschutz für die Haftpflichtrisiken liess es als sozialpolitisch erwünscht erscheinen, den Schaden auf den Eigenschadenversicherer zu überwälzen.

III. Zaghafte Ausweitung der Regressposition im Urteil Gini/Durlemann

Beim Blick in den Rückspiegel muss – zum besseren Verständnis und zur Einschätzung des neuesten Urteils – auch BGE 80 II 247 beleuchtet werden, die bis zum jüngsten Entscheid bislang einzige Erweiterung der Regressposition der Privatversicherer. Im Entscheid Gini/Durlemann wurde bekanntlich dem Versicherer ein Rückgriff auf den vertraglich Haftenden zugebilligt, allerdings nur, wenn die Vertragsverletzung grobfahrlässig herbeigeführt worden war. Der Regressanspruch stützt sich dabei auf Art. 51 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 OR und nicht etwa auf eine extensive Auslegung von Art. 72 VVG. Mit aller Deutlichkeit wird wie schon in früheren Urteilen darauf hingewiesen, dass Art. 51 OR eine Abtretung der Ansprüche ausschliesst und es nicht die Idee des Gesetzgebers sein konnte, mit Art. 51 OR die Regressmöglichkeiten zu erweitern: «Alsdann hat er aber nicht auf der andern

Seite die Absicht haben können, dem Versicherer gegenüber dem aus Vertrag haftenden Dritten weiterreichende Rechte einzuräumen, als sie sich aus VVG 72 ergeben. Diese Bestimmung schloss allerdings nur die gesetzliche Subrogation des Versicherers in die Ansprüche des Geschädigten gegen den für den Schaden aus Vertrag Haftbaren aus; dagegen gestattete sie die Abtretung eines solchen Anspruchs, wovon die Versicherungsgesellschaften reichlich Gebrauch machten. Die nunmehr in OR 51 getroffene Ordnung entzieht das Rückgriffsrecht der Verfügungsbefugnis des Geschädigten. Angesichts der Tendenz, von der sich der Gesetzgeber bei Erlass dieser Bestimmung leiten liess, kann daher nicht im Endergebnis als gesetzliche Regelung ein Rückgriffsrecht angenommen werden, das VVG 72 selbst dem Versicherer nicht gewährte.»¹⁸

IV. Keine historische Auslegung, dafür grammatikalisch extensiv

Nun hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass bislang zu stark auf den historischen Willen des Gesetzgebers abgestellt worden ist, obwohl dieser nicht auf einer umfassenden Interessenabwägung beruhte, dem Regress misstrauisch gegenüberstand und sich von einem Einzelfall leiten liess. Ohne es direkt auszusprechen, herrschte die Ansicht vor, dass es besser sei, ein finanzkräftiges Versicherungsunternehmen den Schaden tragen zu lassen als einen mittellosen Schädiger. Und man hat selbst einen sog. Umkehrregress zugelassen, den Regress eines privilegierten Schädigers gegen den Schadenversicherer. Es sei, so nun das Bundesgericht, aber nicht entscheidend, was der Gesetzgeber bei Erlass einer Bestimmung gewollt habe, sondern was «dem Gesetz im Lichte allgemeiner Rechtsanschauung zu entnehmen ist».¹⁹ Auch wenn die Einsicht spät kommt, sich der Widerstand schon lange formiert hat und auch keine Häufung neuer Gefährdungshaftungen festzustellen ist, ergibt es Sinn, die Versicherer endlich aus Art. 51 OR herauszulösen. In aller Deutlichkeit hält das Bundesgericht nun fest: «Art. 51 Abs. 2 OR über den internen Regress von Personen, die aus verschiedenen Rechtsgründen haften, findet keine Anwendung.»²⁰

Das Bundesgericht stützt den Rückgriff nunmehr ausschliesslich auf Art. 72 VVG und überwindet die dort vorgesehene Subrogationsbarriere mit einer weiten

¹⁶ Vordergründig handelte es sich um eine Unfallversicherung. Hintergrund bildete damals aber weder das VVG, das noch nicht in Kraft war, noch die Subrogationsnorm des KUVG, die ebenfalls noch nicht existierte. Dazu ROLAND SCHAEER, Grundzüge des Zusammenwirkens von Schadenausgleichssystemen, Basel/Frankfurt a.M. 1984, Rz. 844 ff.

¹⁷ Wäre im Zeitpunkt des damaligen Dachsturzes bereits das VVG in Kraft gewesen, hätten die Leistungen aus der Unfallversicherung als Personenversicherung allerdings kumuliert werden können, sogar zwingend kumuliert werden müssen, der Werkeigentümer hätte also trotz Art. 51 OR für den Schaden einstehen müssen.

¹⁸ Übersetzung nach Pra 1955 Nr. 18. Das Bundesgericht stellte zunächst fest, dass Art. 51 OR auch bei gleichartigen Rechtsgründen anwendbar sei, nicht aber Abs. 2, der die Reihenfolge der Ersatzpflicht regelt, daher der Rückgriff auf Art. 51 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 OR, was dem Richter bei der internen Aufteilung einen grossen Freiraum einräumt.

¹⁹ Das Bundesgericht zitiert dabei aus einem früheren Entscheid, nämlich BGE 63 II 143 E. 7.

²⁰ Urteil des BGR 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 E. 2.6.

Auslegung des Begriffs der unerlaubten Handlung, dahin, dass er nun alle Haftungsarten einschliessen soll, somit auch die Gefährdungs- und einfachen Kausalhaftungen. Für die einfachen Kausalhaftungen des OR, die im Abschnitt über die «Entstehung aus unerlaubter Handlung» untergebracht sind, leuchtet das ohne Weiteres ein, für die Gefährdungshaftung nur, solange dort an der Widerrechtlichkeit festgehalten, diese also nicht mit dem Verhaltensunrecht begründet wird.

V. Regress auch für vertragliche Ansprüche?

Die Frage, die nach dem Entscheid offenbleibt, ist jene nach dem Schicksal der vertraglichen Schadenersatzansprüche. Sie werden zweifellos von Art. 72 VVG nicht erfasst. Hier ist daran zu erinnern, dass die Bestimmung weder absolut noch relativ zwingend ist, die Versicherungsunternehmen können sich die Forderungen folglich abtreten lassen. Es wäre aber ohnehin widersprüchlich, wenn nun die mit Gini/Durlemann vorgenommene Expansion wieder zurückgenommen würde, wenn die Tendenz klar in Richtung integrales Regressrecht geht, was auch im jüngsten Entscheid anklingt, der sogar Anhaltspunkte für eine solches Verständnis liefert.²¹ Zudem existieren oft ausservertragliche Ansprüche, die sich auch auf Art. 41 oder 55 OR abstützen lassen.

Die jüngste Empfehlung der Schadenleiterkommission (SLK) des Schweizerischen Versicherungsverbands beseitigt diese kleine Rechtsunsicherheit und schlägt die Ausweitung auf sämtliche Ansprüche aus Vertrag vor, was zu begrüssen ist. Für ein integrales Regressrecht braucht es aber wohl doch noch den Gesetzgeber. Zu klären bleibt auch die Frage, ob mehrere Ersatzpflichtige solidarisch eintreten müssen, wie gegenüber dem Sozialversicherer, dem das ATSG diese Position einräumt, gestützt auf die Subrogation allerdings schon zuvor auch das Bundesgericht im Urteil 4C.208/2002 vom 19. November 2002 (E. 2). Diesem Thema widmen sich im vorliegenden Forum FRANZ WERRO und VINCENT PERRITAZ (S. 339).

VI. Keine Änderungen beim Regress der Haftpflichtversicherer

Und wie wirkt sich die neue Rechtsprechung auf die Regressansprüche der Haftpflichtversicherer aus, auf die Art. 72 VVG nur analog angewendet wird?²² Für sie ändert sich durch den neuen Entscheid nichts, denn sie subrogieren in die Rechtsposition des Haftpflichtigen, nehmen also seinen Platz ein. Dieser richtet sich in vielen Fällen nach Art. 51 Abs. 2 OR, sodass dann

doch wieder die Kaskadenordnung zum Zuge kommt. Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert, einerseits, um auch die Haftpflichtversicherer in die Subrogationsnorm einzubinden, andererseits, um die interne Aufteilung nach sinnvollerem Kriterien zu regeln.²³

VII. Auswirkungen auf das Verständnis von Art. 51 Abs. 2 OR

Es bleibt zu hoffen, dass die Stufenordnung auch ohne Eingreifen des Gesetzgebers in sich zusammenbricht, nachdem sie für die Privatversicherer, für die sie geschaffen worden ist, nicht mehr anwendbar ist. Das Bundesgericht lässt die Frage bewusst offen.²⁴ Seit Langem wird allerdings anstelle der Regresskaskade eine sektorielle Verteilung gefordert, mit der den Umständen besser Rechnung getragen werden kann. Dabei soll die Intensität des Haftungsgrundes ausschlaggebend sein, also die Schwere des Verschuldens oder die Bedeutung der Betriebsgefahr. Das ist überzeugender als formale Kriterien, zu bedenken ist jedoch, dass dies zwar dogmatisch einleuchtet, aber auch noch heute mit dem Rechtsempfinden in Konflikt geraten kann. Dass man auch haftet, wenn man nicht schuld ist, befriedigt zwar den Kopf, nicht immer aber den Bauch.²⁵ Gleichwohl ist Art. 51 Abs. 2 OR kein «wohl abgewogenes ethisch fundiertes Prinzip», auch wenn es KARL OFTINGER²⁶ in seinem Lehrbuch so eingestuft hat.²⁷

Das Bundesgericht hat den Ball im Urteil 4A_453/2017 vom 12. Juli 2018 bereits aufgegriffen und betont in E. 5.3, von der Stufenordnung könne im Einzelfall abgewichen werden, denn diese werde der Vielzahl der Fälle nicht gerecht. «Daher lässt das Gesetz Raum für Abweichungen.» Die Ausnahme sollte nun zur Regel gemacht werden, *Regresskaskade adieu*.

²³ Das geschieht mit dem vorgeschlagenen Art. 95c VVG-Entwurf 2017, eine spezielle Norm ist nicht mehr nötig, vgl. WEBER (Fn. 7), 448.

²⁴ «Eine Auseinandersetzung mit der Lehre zur Auslegung dieser Norm (stärkere Berücksichtigung des Ausdrucks «in der Regel», «dans la règle», «di regola» einerseits, breiteres Verständnis der unerlaubten Handlung im Sinne des Einschlusses von Kausalhaftungstatbeständen auch im Rahme der Regressordnung andererseits) ist hier nicht erforderlich» (Urteil des BGER 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 E. 2.6 *in fine*).

²⁵ Das war letztlich auch der Grund, weshalb in Art. 60 und 61 SVG das Verschuldensprimat zurückgekehrt ist, auf Wunsch der Versicherungsbranche, weil es besser vermittelbar ist, vgl. STEPHAN WEBER, Reduktion von Schadenersatzleistungen, in: Stephan Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2007, Zürich/Basel/Genf 2007, 163.

²⁶ KARL OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Zürich 1975, 352, demgegenüber spricht SCHAEFER (Fn. 16), Rz. 842, von «fehlerhafter Anleitung».

²⁷ Zu lösen bleibt auch noch das Verhältnis der Regressansprüche von Privat- und Sozialversicherern. Überwiegend wird eine proportionale Verteilung postuliert, diskutiert werden aber nach wie vor auch die sog. Rangfolge- und Entflechtungsmethode, dazu PETER BECK, Zusammenwirken von Schadenausgleichssystemen, in: Stephan Weber/Peter Münch (Hrsg.), Haftung und Versicherung, Handbücher für die Anwaltspraxis, 2. Aufl., Basel 2015, N 6.193 ff.

²¹ So wenn in Urteil des BGER 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 E. 2.6 von den Gleichbehandlung mit den Sozialversicherern die Rede ist.

²² BGE 130 III 362 E. 5.1; 116 II 645 E. 2.